

§ 38 Oö. LAKW 1997 Neuerliche Ausschreibung der Wahl

Oö. LAKW 1997 - Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wird kein Wahlvorschlag fristgerecht vorgelegt oder gelten sämtliche fristgerecht vorgelegten Wahlvorschläge gemäß § 11 Abs. 2 als nicht eingebracht, so hat die Landesregierung die Wahlen unverzüglich von neuem auszuschreiben.

In Kraft seit 06.04.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at